

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Vorwort**

## **2. Schutzkonzept Definition**

## **3. Risikoanalyse**

### 3.1. Verhaltenskodex

#### 3.1.1 Selbstverpflichtungserklärung

#### 3.1.2 Personalverantwortung

### 3.2. Nähe und Distanz

## **4. Entwicklungsphasen der Sexualität**

### 4.1. Erstes Lebensjahr – orale Phase

### 4.2. Zweites Lebensjahr-anale Phase

### 4.3. Drittes bis sechstes Lebensjahr- Phallisch-genitale Phase

## **5. Alltagssituationen**

### 5.1. Sauberkeitserziehung/Duschen

### 5.2. Wickeln

### 5.3. Schamgefühl

### 5.4. Selbstbefriedigung

### 5.5. Doktorspiele

### 5.6. Medikamente

### 5.7. Gruppenregeln

### 5.8. Schlafen im Kindergarten

### 5.9. Aufsicht im Kindergarten

### 5.10. Geheimnisse

### 5.11. Fotos im Kindergarten

## 5.12. Bring- und Abholsituation

## **6. Rechtliche Grundlagen**

### 6.1. Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

6.1.1. Auszug aus §8a, 8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

6.1.1.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

6.1.1.2. § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

6.1.1.3. Auszug aus dem § 572 SGB VIII (persönliche Eignung)

### 6.2. Hinweise zum Datenschutz

### 6.3. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII

## **7. Kinderrechte**

## **8. Sexuelle Übergriffe – Handlungsweisen**

8.1. Grenzüberschreitungen – sexuelle Übergriffe unter Kindern im Vor- und Grundschulalter (Definition: Zartbitter e.V. Köln)

8.2. Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

8.3. Grenzüberschreitungen – sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende

## **9. Präventionsangebote**

## **10. Beschwerdemanagement**

10.1. Stärkung von Kindern

10.2. Kinderkonferenz

## **11. Fortbildungen**

## **12. Elternarbeit**

## **13. Wichtige Telefonnummern**

**„Hier bin ich richtig.**

**Hier bin ich wichtig.**

**Hier bin ich sicher.“**

## **2. Schutzkonzept Definition**

Unser Schutzkonzept hilft der Kindertagesstätte ein Ort zu sein, an dem die Kinder und alle Mitarbeiter vor sexueller Gewalt geschützt werden. Es dient zur Unterstützung und Sensibilisierung der Pädagogen, hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung diese zu erkennen und dementsprechend zu reagieren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und dem transparenten und offenem Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Mit dem Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle verbindlich ist. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

## **3. Risikoanalyse**

### **3.1. Verhaltenskodex**

#### **3.1.1 Selbstverpflichtungserklärung**

Eine Selbstverpflichtung bzw. ein schriftlich formulierter Verhaltenskodex sind Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Voraussetzung ist nicht nur der Blick auf die Kinder, sondern die Interaktionen zwischen Kolleginnen und anderen Erwachsenen. Loyalität und Vertrauen, sowie eine offene und wertschätzenden Kommunikation sind Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und gibt Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Kita. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den Arbeitskräften der Kita, Praktikanten sowie den

Eltern. Somit schützt er zugleich Mitarbeitende vor falschem Verdacht und erschwert die Anbahnung von sexuellem Missbrauch.

## **Wir handeln verantwortlich!**

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten Selbstbewusstsein zu entwickeln und selbstbestimmt zu handeln. Dazu gehört insbesondere das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Wir werden im Mitarbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen.
7. Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Betreute erleben. Wir ermutigen sie von Situationen, in denen sie sich bedrängt oder missachtet fühlen zu berichten.
8. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und anderen Personen ernst und gehen Ihnen nach.

Diesem Verhaltenskodex fühlen wir uns verpflichtet.

Das Team der Kita „Kuckucksnest“

### **3.1.2. Personalverantwortung**

Personalverantwortung beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl und ist fester Bestandteil von Bewerbungs-, Einstellungs- und Mitarbeiterinnengesprächen in unserer Einrichtung. Bereits in Bewerbungsgesprächen wird der bewusste Umgang mit dem Thema Grenzverletzung und Schutzkonzept besprochen.

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert.

### **3.2. Nähe und Distanz**

Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Wir küssen keine Kinder, schon gar nicht auf den Mund!

Die Berührung ist sehr wichtig, aber die Intimsphäre muss gewahrt bleiben.

Wir verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt, aber bieten ihnen die Möglichkeit dazu an.

## **4. Entwicklungsphasen der Sexualität**

### **4.1. Erstes Lebensjahr – Orale Phase**

„Im ersten Lebensjahr ist der Mund das wichtigste Lustorgan. Dabei hinaus spielt die Haut eine wichtige Rolle, sie ist das größte Sinnesorgan des Menschen und eine erogene Zone. Wichtige Erfahrungen von Zärtlichkeit, Liebe, Sicherheit und angenommen sein ist die Basis einer gesunden psychischen Entwicklung. (Urvertrauen)

Die Einstellungen der Bezugspersonen, zur kindlichen Sexualität beeinflussen die spätere Sexualität des Kindes.“ (Auszug aus dem Buch „Sexualerziehung in Kitas“ S.14)

#### **4.2. Zweites Lebensjahr-anale Phase**

„Ab dem zweiten Lebensjahr wird die Anal Zone des Kindes zu seinem bevorzugten Lustobjekt. Die Kinder beginnen, sich bewusst und aufmerksam für Genitalien und Ausscheidungen zu Interessieren.“ (Auszug aus dem Buch „Sexualerziehung in Kitas“ S.14)

#### **4.3. Drittes bis sechstes Lebensjahr- Phallisch-genitale Phase**

In dieser Phase entdecken Kinder lustvolle Berührungserlebnisse mit ihren Geschlechtsorganen, sie erforschen auch gerne die Geschlechtsorgane anderer. Etwa bei Doktorspielen.

Die kindliche Selbstbefriedigung ist Bestandteil einer gesunden Entwicklung. Bei der Masturbation geht es nicht nur um die Befriedigung und Lustgefühle, sondern auch um Kompensation- eine Ersatzbefriedigung wie etwa beim Verarbeiten einer Trennung.

Im Alter von 3 bis 6 Jahren stehen Kinder vor der Entwicklungsaufgabe ihre Geschlechtsidentität aufzubauen. Diese ist ein Teil der Ich-Identität und von großer Bedeutung. Eine stabile Geschlechtsidentität ist grundlegend für eine gelungene, gesunde und stimmige Identität. (Auszug aus dem Buch „Sexualerziehung in Kitas“ S.15)

### **5. Alltagssituationen**

#### **5.1. Sauberkeitserziehung/Duschen**

Betreut ein Erzieher/in ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Unter Berücksichtigung der von ihm ausgewählten

Bezugsperson, werden Kinder gewickelt und beim Toilettengang altersgerecht begleitet.

Der Prozess der Sauberkeitsentwicklung wird vom Kind selbst bestimmt und sollte von den Erwachsenen nicht beschleunigt werden. In enger Kooperation mit der Familie und mit Blick auf die Bedürfnisse des Kindes werden weitere Schritte abgesprochen. Kleine Rückschritte können Bestandteil für den Prozess des Sauberwerdens sein.

Im Bezug auf die individuelle Entwicklung gehen die Kinder selbständig und einzeln auf die Toilette. Wird Hilfe benötigt, werden sie begleitet und unterstützt. Schamwände schützen ihre Intimsphäre, wobei eine Einsicht durch eine Glastüre in den Waschraum gewährleistet ist.

Die Kinder werden nur in Ausnahmesituationen geduscht.

## **5.2. Wickeln**

Das Wickeln findet in einem geschützten Raum statt. Das Kind selbst entscheidet welche Bezugsperson es wickelt und wer im Wickelbereich anwesend sein darf. Personen, die nur kurze Zeit oder nicht regelmäßig am Alltag des Kindes teilnehmen, wickeln dieses nur auf ausdrücklichem Wunsch. Praktikanten/innen, die über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung sind, werden ausführlich in die Beziehungsvolle Pflege angeleitet.

In der Eingewöhnung begleitet die Bezugserzieher/in das Elternteil während der Wickelsituation. Das Elternteil signalisiert so seinem Kind, dass es okay ist, wenn die Erzieher es wickelt.

## **5.3.Schamgefühl**

Dem Kleinkind ist das Gefühl der Scham fremd. Kleinkinder sind unbefangen im Umgang mit ihrem eigenen Körper und dem der Anderen. Das Nacktsein, die Begleitung auf das Töpfchen, die Wickelsituation und viele weitere Alltagssituation, die mit Nacktsein zu tun haben, ist für das Kleinkind nicht mit Scham und Peinlichkeit verbunden. Dies sind anerzogene und erlernte Verhaltensweisen, die dem Kind übermittelt werden. Je unbefangener die

Erwachsenen mit dem Thema Nacktheit, Körperlichkeit und Sexualität umgehen, umso unbefangener entwickelt das Kind ein positives Verhältnis zu seinem Körper. Der sexuelle Grundgedanke, der für Erwachsene häufig mit Nacktheit verbunden ist, ist bei Kindern nicht gegeben.

Mit zunehmendem Alter entwickelt sich langsam ein Schamgefühl. Dies geschieht meist durch Nachahmung, Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt sich körperlich abzugrenzen, schafft sich seine Privatsphäre und kann sich somit auch gegen sexuelle Übergriffe wappnen. Das Kind lernt, dass sein Körper ihm gehört.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir als pädagogische Fachkräfte, darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch auf Intimität. Dies geschieht in der täglichen Wickelsituation, beim Toilettengang, beim Umziehen und bei vielen weiteren Situationen im Krippen und KiTa Alltag.

#### ***5.4.Selbstbefriedigung***

Selbstbefriedigung (Masturbation) ist etwas Normales, sie ist nicht schädlich oder krank. Durch sie entdecken die Kinder ihren Körper und ihre Gefühle. Die Kinder fühlen sich dabei ihrem Körper sehr nahe und verspüren lustvolle Gefühle. Jedes Kind entwickelt sich anders, auch in diesem Bereich. Manche Kinder entdecken Selbstbefriedigung bereits im Mutterleib, als eine befriedigende Aktivität, andere erst viel später.

Wenn ein Kleinkind an seinen Geschlechtsteilen spielt und diese mit sichtlichem Genuss berührt, weiß es nichts von gesellschaftlichen Tabus, dem, was „sich nicht gehört“, geschweige denn davon, dass das, was es tut als unanständig oder schmutzig angesehen wird. Es erforscht und entdeckt seinen Körper und dort, wo es sich besonders gut anfühlt, verweilt es gerne. Wer sein Kind hier schon ausbremst und ihm vermittelt, dass es sich „da unten“ nicht berühren darf, kann großen Schaden anrichten, denn das Kind lernt: An meinem Körper ist etwas, was nicht richtig, nicht gut und irgendwie unanständig oder eklig ist. Fatal für das positive Körpergefühl, das ein wichtiger Bestandteil des kindlichen Selbstbewusstseins ist. Ein Kind muss seinen Körper in Besitz nehmen dürfen, denn er gehört ihm und kein anderer hat das Recht, es dort zu reglementieren. Gerade das Körpergefühl ist wichtig dafür, dass Ihr Kind später einmal deutlich „Nein“ sagen kann, wenn ihm etwas unangenehm ist.

Selbstbefriedigung ist etwas sehr Privates, das nicht in die Öffentlichkeit gehört. Wir achten und akzeptieren sie als ein Teil der Privatsphäre des Kindes. Das Zulassen von Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der „Ich-Identität“ und für ein gutes Körperbewusstsein des Kindes von großer Bedeutung.

Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen und haben ein Lustempfinden, das sie gerne ausleben. Weil es Spaß macht, sich einfach gut anfühlt und manchmal auch tröstlich sein kann. Was wir den Kindern vermitteln ist, dass Selbstbefriedigung eine intime Angelegenheit ist, die in einem geschützten und persönlichen Rahmen stattfinden kann.

### **5.5. Doktorspiele**

Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier und ihrem Entdeckergeist. In unserer Kita bekommen die Kinder Freiräume für das Ausprobieren ihrer kindlichen Sexualität, dabei sind die Kinder über folgende Regeln aufgeklärt:

- Doktorspiele sind eindeutige Spiele zwischen Kindern. Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen und dürfen nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.
- Die Kinder berühren sich nur so viel und solange, wie es für den Einzelnen angenehm ist (Stopp/Halt)
- Die Unterwäsche der Kinder bleibt an
- Es werden keine Gegenstände in Mund, Nase, Ohren, Augen, Scheide, Penis oder Po eingeführt

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erzieher und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark. Daher ist es von großer Bedeutung, den Kindern unbeobachtete (15 min) Erfahrungsräume zu bieten und diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen.

Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären. Treten konkrete Fragen auf, werden sie altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Dabei legen wir Wert auf anatomisch korrekte und einheitliche Bezeichnung.

Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Po. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

## **5.6. Medikamente**

Medikamente werden nach Abstimmung mit den Eltern und der schriftlichen, ärztlichen Anordnung (Dosierungs- und Verabreichungsplan) durch geschultes Personal verabreicht.

Für die Verabreichung in der Kita wird ein separates Medikament in der Einrichtung für Kinder unzugänglich gelagert.

## **5.7. Gruppenregeln**

Auszug aus unseren Gruppenregeln (wurde mit den Kindern gemeinsam erarbeitet):

- Man tut keinem anderen weh (verbal und körperlich)
- Nein ist Nein (wenn wir etwas nicht möchten, sagen wir laut „Stopp!“, der Andere muss aufhören)
- Wir sind Gruppe und tun alles gemeinsam (Stuhlkreis, Aufräumen...)

## **5.8. Schlafen im Kindergarten**

Beim Schlafen der Kinder ist in der Regel ein Mitarbeiter im Schlafrum anwesend. Die Kinder werden den Bedürfnissen nach individuell in den Schlaf begleitet. Beim Mittagsschlaf liegen die Kinder auf einem eigenen Schlafplatz. Aufgrund der Kitastrukturen wird der Schlafrum zum Aufwachen nach einer gewissen Zeit vorbereitet.

Alle Kinder, die das Bedürfnis nach Ruhe äußern oder zeigen, haben ein Recht, diesem Bedürfnis nachzugehen.

### **5.9. Aufsicht im Kindergarten**

Alle Mitarbeiter/innen sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Einrichtung durch die Erzieher/innen betreut und beaufsichtigt.

Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erziehern, der diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigem Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet.

Das gilt insbesondere für alle Räume welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

### **5.10. Geheimnisse**

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „Gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien:

Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl. Vielleicht muss man sogar weinen oder man hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt.

Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.

Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein „Petzen“ ist, wenn man sich jemanden mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

### **5.11. Fotos im Kindergarten**

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Portfolioordner gemacht.

Fotos vom Kindergartenalltag, von Festen usw. werden nur mit Zustimmung der Eltern in die Family-App gestellt und dann sofort von unseren Speichergeräten gelöscht.

Werden Fotos veröffentlicht wie z.B. für die Zeitung, geschieht dieses nur mit einer erneuten Einwilligung der Eltern.

Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind.

Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

### **5.12. Abhol- u. Bringphase:**

Die Haupttür unserer Kindertagesstätte wurde ausgestattet mit einem speziellen Schließmechanismus, dieses macht es nicht möglich die Einrichtung selbständig zu betreten oder zu verlassen. In den vorliegenden Betreuungsverträgen wird anhand von den Abholberechtigungen die Genehmigung der Abholpersonen zugestimmt. In Ausnahmesituation und durch Bestätigung der Eltern können nicht eingetragene Person anhand eines Ausweises die Kinder abholen.

## **6. Rechtliche Grundlagen**

Unsere pädagogische Arbeit ist angelehnt an die gesetzlichen Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch der BRD-SGB VIII, dem

Kindergartenbetreuungsgesetz (Kita G) Niedersachsen, dem Gesundheits-Präventionsgesetz §34 hbs.10a IVSG und dem Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII.

## **6.1. Schutzauftrag nach §8a SGB VIII**

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Sollten bei einem Kind Anzeichen beobachtet werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, so beraten sich die pädagogischen Fachkräfte frühzeitig miteinander. Dazu haben wir verschiedene Formulare, die zur Hilfe genommen werden können. Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung wird eine insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkraft beratend hinzugezogen. Die insoweit erfahrene Fachkraft hilft der zuständigen pädagogischen Fachkraft, das individuelle Risiko für das betreffende Kind einzuschätzen. Kann der Verdacht ausgeschlossen werden, endet diese Begleitung.

Besteht der Verdacht weiter, wird im intensiven Austausch mit den Eltern, den Fachkräften und in schwerwiegenden Fällen auch in Kooperation mit dem Jugendamt überlegt, welche Maßnahmen im Sinne des Kindes sind.

Der Kindergarten sieht sich hierbei als Vermittler und Berater zwischen Eltern und staatlichen Ämtern. Im Vordergrund steht stets die frühzeitige Abwendung der Gefährdung und somit das Wohl des Kindes.

6.1.1. Auszug aus §8a, 8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

6.1.1.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten

mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach S 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### 6.1.1.2. S 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

#### 6.1.1.3. Auszug aus dem 572 SGB VIII (persönliche Eignung)

##### S 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in

Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

## 6.2. Hinweise zum Datenschutz

Als Träger sind wir zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den SS 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Die im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Dokumentationsbögen sind vor dem unbefugten Zugriff in besonderer Weise zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt/RSD unterliegt stets dem besonderen Vertrauensschutz und ist in der Regel nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich.

## 6.3. Persönliche Eignung gem. S 72a SGB VIII

### a. Einstellungsverfahren

Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren stellen wir sicher, dass bei neuem Personal, egal ob Praktikant, Erzieher, Wirtschaftskraft oder andere pädagogische Fachkräfte, neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes Führungszeugnis vor Antritt der Arbeitsstelle verlangt, welches alle 5 Jahre erneuert werden muss. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß S 72a SGB VIII.

## **7. Kinderrechte**

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation,
- Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt

Der Schutz dieser Rechte und des Wohls der Kinder ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung (S 22 Abs.3 SGB VIII). Das Schutzkonzept stellt sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgesetzt wird.

## **8. Sexuelle Übergriffe – Handlungsweisen**

### 8.1. Grenzüberschreitungen – sexuelle Übergriffe unter Kindern im Vor- und Grundschulalter (Definition: Zartbitter e.V. Köln)

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen. Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher „Doktorspiele“ sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für „Doktorspiele“, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten.

Keinesfalls ist wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern können ein Hinweis auf eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sein – innerhalb und außerhalb der Familie. Oftmals hat übergriffiges Verhalten jedoch andere Ursachen - zum Beispiel:

- emotionale Vernachlässigung,
- körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie,

- Mobbing-Erfahrungen,
- Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt
- und Vernachlässigung des Kinderschutzes bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in pädagogischen Einrichtungen.

Betroffene Mädchen und Jungen sind Opfer, übergriffige Kinder jedoch keine Täter!

Von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder bezeichnet man als Opfer. Viele Mädchen und Jungen erleben nicht nur sexuelle Gewalterfahrungen durch Erwachsene, sondern auch durch gleichaltrige und ältere Kinder als Ohnmachtserfahrung.

Neben dem Begriff „Opfer“ hat sich in Fachkreisen der Begriff „sexuell übergriffige Kinder“ durchgesetzt. Man wird sexuell grenzverletzenden Kindern nicht gerecht, wenn man sie als „Täter“ oder „Täterin“ kriminalisiert und ihre Handlungen als „Missbrauch“ bezeichnet. Zudem verschärft eine solche Kriminalisierung in vielen Fällen Konflikte unter den Erwachsenen, die dann oftmals mit gegenseitigen Beschuldigungen so stark beschäftigt sind, dass sie die Kinder aus dem Blick verlieren.

### **Signale, bei denen wir pädagogisch eingreifen werden!**

Ein Mädchen/Junge...

- hat eine stark sexistische Sprache – stärker, als andere Kinder
- ist in „Doktorspiele“ mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- versucht, andere Kinder zu „Doktorspielen“ zu überreden
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über „Doktorspiele“ auf
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf

- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen

## **Signale, bei denen wir mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperieren werden!**

Ein Mädchen/Junge...

- hat an „Doktorspielen“ ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten
- benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern
- versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in „Doktorspiele“ einzubeziehen
- versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung
- verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien
- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu „Doktorspielen“
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von „Doktorspielen“ auf

Wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern im Vor- und Grundschulalter darf nicht fälschlicherweise als Folge eines zufällig

beobachteten Geschlechtsverkehrs unter Erwachsenen bagatellisiert werden. Es ist vielmehr als ein möglicher Hinweis auf eine akute Gefährdung des

Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen. Pädagoginnen und Pädagogen sind folglich rechtlich verpflichtet, frühzeitig mit Fachberatungsstellen oder dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Keineswegs reicht es im Falle sexueller Übergriffe aus, mit den Eltern der Kinder zu sprechen und die Mädchen und Jungen zur Einhaltung der Regeln für „Doktorspiele“ zu ermahnen. © Zartbitter 2009

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Wir, als pädagogische Fachkräfte, haben dabei die Aufgabe, die Situation pädagogisch, professionell direkt zu bearbeiten. (Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben).

Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten:

### **Schritt 1** – KiTa. - Leitung informieren

Mitarbeiter/innen die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die KiTa-Leitung zu informieren.

### **Schritt 2** – Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen.

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team und der Leitung.
- Träger informieren.

### **Schritt 3** – Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit:

- dem/r des Übergriffs verdächtigten Kind(er) dem betroffenen Kind
  - ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

#### **Schritt 4 – Sorgeberechtigte einbeziehen**

Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) Und des gefährdeten Kindes.

- Transparenz schaffen
- Sachverhalt genau benennen
- Sensibel vorgehen
- Kein Bagatellisieren
- Verständnis schaffen
- Vertrauen (wieder) herstellen
- „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung ggfs. durch andere Stellen, anbieten
- Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären

#### **Schritt 5 – Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a)**

- Einschätzung der Gefahren durch die / den Gefährdenden
- Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der „insoweit erfahrenen Kinderschutz-Fachkraft“
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes

#### **Schritt 6 – Weitere Maßnahmen einleiten und absichern**

Umgang mit den Kindern:

Das betroffene Kind hat Vorrang!

- Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind

- Schutz herstellen und bieten
- situative Parteilichkeit
- emotionale Zuwendung, trösten
- dem Kind Glaube schenken
- Stärkung im Alltag bieten

Bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggfs. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

- Gespräch mit dem übergriffigen Kind

- direkte Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggfs. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten: z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf Toilette)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

**Schritt 7** – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an KiTa Leitung und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und päd. Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrende Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „Schwere“ und Dringlichkeit der Situation. Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, u.s.w) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

***Wichtig für unser Schutzkonzept: Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert!***

### ***8.3. Grenzüberschreitungen – sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende***

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt in der Einrichtung führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Mädchen oder Junge Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen. Vielleicht entdecken Sie kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner einer/s Mitarbeitenden.

Im Falle eines vermuteten Missbrauchs oder Übergriffigkeit durch eine/n Mitarbeitende/n gilt für uns folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Keine Interpretation der Situation
- Beobachtungen aufschreiben
- Aufschreiben, was der Junge, das Mädchen gesagt haben

- Notieren: Was habe ich gesehen, gehört – von wem und was – was sind die Gefühle dabei?
- Information an Leitung
- Entscheidung über die nächsten konkreten Schritte
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen ist der Träger zu informieren.
- Kontakt zu dem betroffenen Kind halten – keine Versprechungen machen, über Stillschweigen gegenüber anderen.
- Die verdächtige Person zunächst nicht zur Rede stellen, dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Wichtig ist:

Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln.

Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an uns herangetragen wird.

## **9. Präventionsangebote**

Für Kinder bedeuten Präventionsangebote im Rahmen von Schutzkonzepten, dass Kinderrechte vermittelt und altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und Hilfeangeboten gegeben werden.

Im Mittelpunkt der präventiven Erziehung steht die Stärkung, des Selbstvertrauens und der Selbstständigkeit. Des Weiteren müssen präventive Maßnahmen informieren, so dass die Kinder Übergriffssituationen erkennen und Einordnen können. Selbstbewusste, selbstständige Kinder, die ihren Gefühlen vertrauen, können sich besser abgrenzen und bedrohliche Situationen eher beenden.

## **10. Beschwerdemanagement**

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt.

Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden.

Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden dürfen, und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Gespräch mit den beteiligten Personen
- Einbeziehung der Einrichtungsleitung
- Einbeziehung des Elternrates
- Bei nicht klärbarer Problematik Einschaltung des Trägers

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen!

Darum ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

In diesem Sinne versuchen wir in unserer Einrichtung, die Kinder zu erziehen und sie zu beteiligen.

Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch das Recht darauf an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Das bedeutet auch, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und somit die Möglichkeit haben müssen, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Wir bestärken die Kinder zum einen stets darin, sich mitzuteilen. Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein.

Wir motivieren sie regelmäßig aktiv z.B. im Morgenkreis oder in Ruhezeiten zum freien Erzählen.

Beschwerden und Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein.

Sollte sich ein Kind aufgrund eines erlebten Missbrauchs oder eines sein Wohl gefährdenden Geschehens an eine Erzieherin gewendet haben bzw. ihr etwas anvertraut haben, so ist darüber unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. Es wird dann gemeinsam überlegt, wie mit der Situation umgegangen wird. Wäre im konkreten Fall die Kindergartenleitung selber betroffen, so hat der Mitarbeiter die Aufgabe, dies an den Träger weiterzugeben.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben alle Mitarbeiter die Verpflichtung, dies auch dem Träger mitzuteilen, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen.

Die Erziehungsberechtigten sind ein wichtiger Bestandteil des Kindergartenlebens und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages ein unerlässlicher Partner. Insofern kommt den Eltern auch eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren. Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine. Letztere sind sowohl mit der Erzieherin als auch mit der Kindergartenleitung möglich.

Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Kindergartenleitung hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, wird der Träger eingeschaltet.

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies kann in den regelmäßigen Dienst- und Teamgesprächen oder in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen.

Der Versuch der Konfliktlösung wird auch hier in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen gesucht. Ist das nicht möglich, die Leitung eingeschaltet. Die Mitarbeiter haben aber auch immer die Möglichkeit sich direkt an den Träger zu wenden.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben die Mitarbeiterinnen die Pflicht der entsprechenden Mitteilung. Diese Mitteilung erfolgt in solchen Fällen immer direkt auch an den Träger, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen.

### **10.1. Stärkung von Kindern**

#### Nein-Sagen

Schon im Freispiel dürfen Kinder ihre Spielpartner selber wählen. Sie dürfen auch „Nein“ sagen zu Spielinhalten, Spielpartner und anderen Situationen. Die beteiligten Kinder und die Mitarbeiter müssen dies akzeptieren. So üben die Kinder schon im Alltag, mit ihren eigenen Grenzen und denen der anderen umzugehen und ihre Grenze auch klar zu artikulieren.

### **10.2. Kinderkonferenz**

Kinder sind aktiv an der Gestaltung ihres Bildungsprozesses und ihrer Entwicklung beteiligt. Sie übernehmen dabei die ihrer Entwicklung angemessene Verantwortung. Sie sind neugierig, wissensdurstig und haben viele Fragen. Sie bestimmen entwicklungsangepasst über die Planungen und Entscheidungen mit, die sie und ihre Gruppe betreffen z.B.

- Projekte oder Workshops

- Regeln für den Alltag des Kindergartens
- Konfliktlösungsmöglichkeiten

In immer wiederkehrenden Kinderkonferenzen werden nach demokratischen Prinzipien die Ideen der Kinder eingebracht und bearbeitet. Die Kinder lernen dadurch, ihre Meinung zu äußern, sie erfahren Selbstwirksamkeit und merken, dass es sinnvoll ist, sich zu beteiligen. Wir unterstützen die Kinder z.B., wenn sie selber keine Lösung für einen Konflikt oder ein Problem finden.

Unsere Regeln für die Kinderkonferenz:

- alle sind gleichberechtigt
- alle sollen gehört werden
- es spricht immer nur einer
- einer leitet das Gespräch (Mitarbeiter oder Kind)
- alle können Lösungsvorschläge einbringen
- Kinder stimmen z.B. einen Vorschlag ab mit Handzeichen, Steinen, Bildern u.ä.
- Ergebnisse werden dokumentiert und visualisiert.

Wir unterstützen die Kinder in ihren Stärken, möchten aber auch Schwächen ausgleichen. Dadurch hat das Kind Erfolgserlebnisse und bekommt ein positives Selbstbewusstsein. Es lernt, sich einzuschätzen und eigene Schwächen und Stärken zu erkennen. Durch Lob und angemessene Rückmeldung werden diese Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt.

In Rollenspielen, durch Bewegung, Musik und durch Bilderbuchbetrachtungen und Gespräche im Stuhlkreis arbeiten wir Konflikte gezielt auf. Die Kinder werden ermutigt, eigene Gefühle zu benennen und auszudrücken. Die Kinder merken, dass sie wichtig sind und jeder Einzelne von ihnen ernst genommen wird. Sie lernen ebenfalls Probleme selbständig zu lösen und damit umzugehen.

Im Freispiel suchen die Kinder sich ihren Spielbereich und ihre Spielmöglichkeit selber aus, z.B. das Spielen in der Puppen- oder Bauecke, beim Gruppenwechsel oder im Bewegungsraum.

Sie müssen auch mal zu Gunsten eines anderen verzichten, dadurch lernen sie mit starken Gefühlen und anderen Interessen umzugehen. Es werden Strategien ausprobiert, Konflikte und Streitigkeiten gewaltfrei zu lösen.

Dadurch lernen sie intensiv, soziale Erfahrungen zu machen. Hier helfen die Rituale, Regeln und die Tagesstruktur in der Kita, welche den Kindern Sicherheit und Verlässlichkeit bieten.

Eine Erziehungshaltung, die das kindliche Selbstbewusstsein stärkt und die Selbstbestimmung über den eigenen Körper schult, ist die Basis jeder Vorbeugung. Denn willensstarke Kinder, die dazu ermutigt werden, ihre Empfindungen ernst zu nehmen und ihren Gefühlen zu vertrauen, sind weniger beeinflussbar als gehorsame und angepasste Kinder.

Situationen wie Streitigkeiten, Raufereien und Belästigungen, die leider zum Alltagsleben von vielen Kindern gehören, werden thematisiert und aufgegriffen. Indem konkrete Anlässe im Stuhlkreis besprochen werden, lernen die Kinder u.a. ihre Erlebnisse und Gefühle mitzuteilen, ihre Ängste zu überwinden, Nein zu sagen und sich klar abzugrenzen.

## **11. Fortbildungen**

Mit ausreichendem Wissen ist es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln um bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Der Wissensstand zur sexuellen Gewalt soll durch Qualifizierungen aller Beschäftigten, die mit Kindern arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildung auf den neusten Stand gehalten werden.

## **12. Zusammenarbeit mit Eltern**

Der Kindergarten ist eine Familienunterstützende Bildungseinrichtung und sofern ist die gute Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachpersonal einerseits und Eltern andererseits nicht nur gewünscht, sondern absolut notwendig, um die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes zu erreichen.

Die Begleitung der Kinder in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung gelingt dann, wenn die Eltern und wir als pädagogischen Fachkräfte, dieses Thema gemeinsam angehen. Dabei treffen unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen und Sichtweisen aufeinander. Kulturelle, religiöse und familiäre Prägungen, Meinungen und Tabus, sowie die ganz eigenen Erfahrungen der Eltern, sind dabei die Basis für das Gelingen einer Wertschätzenden und professionellen Erziehungspartnerschaft.

Eltern haben oft die Sorge, dass ihre Kinder durch das ansprechend es Themas sexualisiert und mit dem Thema überfordert werden. Den unterschiedlichen Meinungen und Bedenken in Bezug auf die Sexualerziehung ihrer Kinder in der Kita können wir nur durch offene und sachliche Gespräche begegnen.

Wir möchten die Eltern an dieser Stelle nochmals ermutigen, die vielfältigen Wege der Kontakt- und Gesprächsaufnahme mit uns zu suchen, gerade weil sie ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes sind. Sie kennen ihre Kinder am besten und sie sind in der pädagogischen Arbeit unserer Bildungseinrichtung unverzichtbar.

Um eine möglichst gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern zu garantieren, nutzen wir verschiedene Möglichkeiten wie:

- Themenspezifische Elternabende
- Elterngespräche, zum Teil auch mit Therapeuten (Frühförderkraft, Kinderarzt, etc.)
- Tür- und Angelgespräche
- Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes
- Elternbeirat
- Feste, Feiern und weitere Aktionen gemeinsam mit den Eltern

## **13. Wichtige Telefonnummern und Adressen**

### **Träger der Einrichtung**

Gemeinde Heyen

Tel: 05533-975771

### **Leitung der Kindertagesstätte Kuckucksnest:**

Susanne Weikert vor Ort

Tel: 05533/7567

Polizei: 110

Feuerwehr: 112



**Nächstgelegenes Polizeikommissariat:**

Tel: 05533/974950

**Jugendamt:**

Tel: 05531/707-350

**Kindswohlgefährdung**

Tel: 05531/707-273

oder 272

E-Mail: [asd-falleingang@landkreis-holzminden.de](mailto:asd-falleingang@landkreis-holzminden.de)

**Anonyme Beratung bei Verdacht Kindeswohlgefährdung**

Frau M. Kuntsch

Tel. 0173/8465555

Giftinformationszentrum-Nord

Tel: 0551-192 40

**Kinder- und Jugendnotdienst:**

Tel: 040-428 490

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten **sozialen** Krisen – rund um die Uhr.

**Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs**

Tel: 0800-2255530

**Weißer Ring**

Tel: 0116 006

**Kinder- und Jugendtelefon**

Tel: 0800-1110333

**Elterntelefon**

Tel: 0800-1110550

### Weitere Hilfen im Netz:

- [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)
- [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)
- [www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)